

„Ich Sorge mich um die Qualität der Rechtsprechung“

Kirchenrichter Assenmacher zum verkürzten Ehenichtigkeitsverfahren

Papst Franziskus hat die kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren vereinfacht und verkürzt. Eine gemischte Bilanz zieht der Leiter der Kirchengerichte in Köln und Essen, Official Dr. Günter Assenmacher.

Das Problem der langen Verfahrensdauer ist ein „Dauerbrenner“, weshalb alle möglichen Änderungsvorschläge von Wissenschaft und Praxis seit Jahrzehnten widersprüchlich diskutiert wurden. Deshalb war keine erneute Konsultation nötig, sondern bestimmte Entscheidungen mussten getroffen werden. Diese liegen nun vor.

Die Veröffentlichung der Dokumente unmittelbar vor Beginn der Bischofssynode bringt zum Ausdruck, dass der Papst die Feststellung der Ungültigkeit von Ehen durch die kirchlichen Gerichte auch weiterhin für einen unersetzlichen Weg erachtet. Das begrüße ich sehr, und zwar nicht bloß im Interesse des Erhaltes dieser Institution sowie der Arbeitsplätze der dort Beschäftigten, sondern von der Sache her:

Ganz allgemein gilt: Eine Ehe ist niemals nur die ganz private Angelegenheit von Mann und Frau, sondern eine öffentliche Institution, weshalb auch der Staat für deren Abschluss eine Formpflicht kennt; Ehepartner können sich selbstverständlich trennen, aber für die rechtliche Beendigung einer Ehe ist, abgesehen vom Tod, die Entscheidung eines Gerichtes zwingend erforderlich.

Eheversprechen bindet

Nun kennt die katholische Kirche, abgesehen von der seltenen Auflösung gültig geschlossener, aber nicht vollzogener Ehen und von nichtsakramentalen Ehen die Ehescheidung nicht, sondern es gilt das Wort des Trauversprechens „bis der Tod uns scheidet“.

Dies freilich immer unter der Voraussetzung, dass bei der Heirat eine gültige Ehe zu-

stande gekommen ist. In den Ehenichtigkeitsverfahren wird eben dies geprüft. Beim Nachweis kanonischer Gründe wird festgestellt, dass eine Ehe von Anfang an gar nicht gültig zustande gekommen ist. Es wird also keineswegs, wie immer wieder mit Unverständnis, Befremden oder Empörung kritisiert wird, ein Stück Lebensgeschichte zweier Menschen „annulliert“. Dies ist eine ganz wichtige Unterscheidung, weil dieses Missverständnis nicht wenige Betroffene daran hindert, ein solches Verfahren überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Damit mehr Personen aus dem Kreis der wiederverheirateten Geschiedenen, die die Ungültigkeit ihrer ersten Ehe nachweisen könnten, diesen Weg auch gehen, soll nach den neuen Bestimmungen die Beratung der betroffenen Personen daraufhin erheblich ausgebaut und intensiviert werden.

Das bisherige Prozessrecht wird vom 8. Dezember an in drei wesentlichen Punkten erheblich geändert:

1. Die bisher vorgeschriebene Bestätigung aller positiven Entscheidungen ordentlicher Nichtigkeitsverfahren durch ein Dekret oder Urteil des Gerichtes einer weiteren Instanz entfällt, sofern nicht seitens der Parteien, des Promotors oder der Ehebandverteidigung gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt wird.

Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Berufung eingelegt, wird das Urteil unmittelbar rechtskräftig. Die damit ersparte Zeit kommt den Parteien zugute.

Damit werden aber auch vor allem die Metropolitangerichte, die nach der bisherigen Prozessordnung regelmäßig Berufungsinstanzen für alle Gerichte der jeweiligen Kirchenprovinz sind, in erheblichem Maß entlastet. Sie können die Fälle aus dem eigenen Bistum zügiger bearbeiten.

Bedenklich bei dieser Neuerung sind die möglichen Folgen für die Qualität der Rechtsprechung. Der Wegfall der regelmäßigen Überprüfung aller positiven Urteile durch einen weiteren Gerichtshof setzt ein sehr hohes Ethos der Richter voraus. Jedenfalls kommt der Rolle der Ehebandverteidigung, die neben dem Promotor das Berufungsrecht hat, künftig eine verstärkte Verantwortung zu: In jedem Fall muss ganz gewissenhaft entschieden werden, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Berufung fordern oder nicht. Das for-

dert sowohl Mut wie die Gabe der Unterscheidung.

2. Wie bisher bleibt für alle ordentlichen Eheverfahren das Kollegialgericht die Regel; dieses kann freilich anders als bisher aus einem entsprechend qualifizierten Kleriker und zwei ebenfalls entsprechend qualifizierten Laien zusammengesetzt werden (bislang: nur ein Laienrichter).

Falls kein Kollegialgericht gebildet werden kann, ist für Verfahren in erster Instanz ausnahmsweise auch ein Einzelrichter möglich, der immer Geistlicher sein muss und zwei Beisitzer (ähnlich dem Amt der Schöffen) hinzuziehen soll, die nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Alle Gerichtshöfe höherer Instanzen müssen wie bislang kollegial gebildet werden. Im Kollegium muss immer der Geistliche den Vorsitz haben.

3. Die Bischöfe sollen das ihnen mit der Weihe übertragene Richteramt künftig auch persönlich und unmittelbar ausüben, und zwar vor allem als Einzelrichter in einem neu eingeführten „Kurzverfahren“, das unter bestimmten Voraussetzungen (Einvernehmen der Parteien, Evidenz der Beweise) innerhalb von anderthalb Monaten zu einer Entscheidung gelangt.

Diese Neuerung ist sehr überraschend und stellt wohl vor allem für die Bischöfe eine Herausforderung dar. Das angesprochene „Kurzverfahren“ muss für die Entscheidung des Bischofs durch die Offiziate vorbereitet werden.

Bei der Vorstellung der Motu proprio wurde betont, dass es in den Eheverfahren niemals darum gehen kann, Gründe für die Ungültigkeit einer Ehe zu „erfinden“, sondern immer nur zum Zeitpunkt der Heirat tatsächlich vorhandene Nichtigkeitsgründe aufgedeckt und von daher die rechtliche Ungültigkeit einer Ehe „festgestellt“ werden können.

Es ging und geht bei den Eheverfahren nie um eine juristische Haarspalterei zur Ermöglichung einer „Scheidung auf katholisch“, sondern um die Feststellung, ob eine ganz konkrete Ehe zum Zeitpunkt der Heirat überhaupt gültig zustande gekommen ist.

Der Weg zu den kirchlichen Ehegerichten, der durch die neuen Regelungen erleichtert werden soll, stellt für sehr viele der wiederverheirateten Geschiedenen keine Möglichkeit dar, ihre Stellung in der Kirche zu ordnen.

GÜNTER ASSENMACHER